

Jahrgang 53

Ausgabe 46/2024

Riedstädter Nachrichten

Wochenzeitung für Crumstadt

Erfelden

Goddelau

Leeheim

Wolfskehlen





RIED-TAXI 06158-5252



Sperrmüll auf Abruf

Sperrmüll-Hotline des AWV ... 06258 9999 219

Anmeldung und weitere Infos unter https://www.awv-gg.de/sperrmuellanmeldung/



Öffnungszeiten



Rathaus

Hauptverwaltung Goddelau: ausplatz 1 (Tel. 181-0 / Fax 181-100)

Ratifauspiatz i (iei. ibi o / iax ioi ioo/	
montags	07.30 - 12.00 Uhr
dienstags	07.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	07.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	07.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	07.30 - 12.00 Uhr
In Finzelfällen können - über diese regelr	näßigen Offnungszeiten
hinaus - Termine (werktags bis maximal 20	.00 Uhr) vereinbart wer-
den.	DIMENI IN SUD.

Besonders einfach können Termine online über www.riedstadt.de vereinbart werden.



Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße dienstags......09.00 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595



Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim) mittwochs......15.00 - 18.00 Uhr samstags......09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag.....14:00 - 18:00 Uhr Dienstag......15:00 - 18:00 Uhr Mittwoch.....geschlossen Donnerstag......14:00 - 18:00 Uhr Freitag......13:00 - 18:00 Uhr Samstag......08:30 - 12:30 Uhr



Heimatmuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstr. 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon: 1886596 E-Mail: p.brunner@buechnerfindetstatt.de

Betreiber: BüchnerFindetStatt

Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag sowie an Feiertagen

von 13:00 bis 17:00 Uhr (November bis März) von 14:00 bis 18:00 Uhr (April bis Oktober)

Weihnachten und Silvester/Neujahr geschlossen. 3 Wochen Schließung während der Sommerferien

Eintritt frei!

Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179

Öffnungszeiten: jeden 1. Und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Heimatmuseum Leeheim

Backhausstraße 8

Kontakt: Wolfgang Grimm (Tel. 0151 17298985)

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Heimatmuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)

Öffnungszeiten: jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.



Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313) dienstags10:00 - 12:00 Uhr donnerstags16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158

.....montags 10:00 - 12:00 Uhr dienstags 15:00 - 17.00 Uhr mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags 16:00 - 18:00 Uhr donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelausonntags 10:30 - 10:55 Uhr12:00 - 12:30 Uhr

dienstags 16:30 - 17:30 Uhr Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

.....dienstags 10:00 - 12:00 Uhrdonnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

......dienstags 16:00 - 18:00 Uhr mittwochs 15:00 -17:00 Uhrdonnerstags 10:00 - 12:00 Uhr



Bereitschaftsdienste



Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philippshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24.00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117



Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.



Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)



Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. September 2024 liegt vom 18. bis 22. November 2024 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 201 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik "Politik" im Ratsinformationssystem.

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Büchnerstadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 07.11.2024 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskostenbeschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12 Januar 2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu ver-

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben-

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro	
1	Gebühren			
11	Auskünfte, Akteneinsicht, Rücksendung			
110	§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummer der Untergruppe 11 und 12 nicht anzuwenden.			
111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden.		gebühren fre	
1111	Schriftliche Auskünfte - auch bei Herausgabe von Abschriften		30,00 · 300,00	
1112	Schriftliche Auskünfte bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deut- lich höherer Verwaltungsauf- wand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insb. wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.		60,00 600,00	
1113	Amtshandlungen, die die Verwaltung auf Veranlassung bzw. im Interesse Einzelner vornimmt	Nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2	
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlos- sen ist.		30,00 - 1.000,00	
1121	Wie Nr. 112, wenn ein Bediensteter die Einsicht- nahme dauernd beaufsichti- gen muss.	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2	
1122	Zuschlag zu Nr. 112 bei weg- gelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch etc.	12,00	
1123		je Sendung	15,00	
113		je Sendung	15,00	
14	Rücksendung unvollständiger Antragsunterlagen		10,00 € - 100,00	
2	Beglaubi	gungen	700,00	
21	Beglaubigungen einer Unter- schrift	n saintle trail	7,00	
22	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,	yr in instantial	ijasima i	
221		je Urkunde	6,00	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro
12221	Urkunde, die aus 1 bis 10	granage	7,00
12222	Seiten besteht Urkunde, die aus mehr als 10	je Seite	0,60
	Seiten besteht		
13 131	Widerspruck Entscheidungen über einen	nach	80,00
131	Widerspruch, soweit dieser	Zeitaufwand	5.000,00
74	erfolglos geblieben ist	min military and the	man parties
1	mindestens höchstens		
132	Zurücknahme eines Wider-	nach	40,00
	spruchs, bevor die Amts-	Zeitaufwand	2.500,00
	handlung vollständig erbracht worden ist		
	mindestens		
1.4	höchstens Besondere Verv	valtungskoston	
14 141	Bau- und Grundstücks-	vaitungskosten	
	angelegenheiten		
1411	Erteilung eines Zeugnisses	je Kaufvertrag	80,00
	über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines	V	
	Vorkaufrechtes.		TE S
14111	je zusätzliches Grundstück	Mire Ling with In	40,00
1412	Erteilung von Löschungsbe- willigungen, Rangrücktritts-	200	40,00
	erklärungen		
1413	Schriftliche Auskunft über	je Auskunft	65,00
	den Erschließungszustand sowie Erschließungs- und		
	Anschlussbeiträge		
1414	Für die von einer Bauherr-	je Mitteilung	100,00
	schaft beantragte oder		
	gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO,		
	Abschnitt V 1 Satz 3, die		
	zum vorzeitigen Baubeginn	Lanc late help	
1415	berechtigt Für die von einer Bauherr-	je Mitteilung	100,00€
	schaft beantragte oder	Low of ministry	
	gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 4 HBO, dass		
	auf die Durchführung eines		
	Baugenehmigungsverfah-	AL MORD - THE	
	rens verzichtet und keine vorläufige Untersagung		
	nach § 15 Abs. 1 Satz 2		
	BauGB bei der Bauaufsicht		
1416	beantragt wird. Entscheidungen über	je Mitteilung	150,00
1410	Abweichungen von örtli-	je wiittellung	150,00
	chen Bauvorschriften nach		
	§ 91 HBO bei genehmi- gungsfreien Vorhaben (§		
	63 HBO) und Ausnahmen		
and the	und Befreiungen von		
	den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer	10-1-1-1	
	sonstigen städtebaulichen		
100	Satzung oder von den		
12	Regelungen der Bau- nutzungsverordnung,		
	wenn der Gegenstand der	The same	
	Abweichungsentscheidung	and the latest	
	ausschließlich die §§ 63 und 91 HBO betrifft.		
1417	Erteilung eines Zeugnisses	je Mitteilung	50,00
OFF S	über das Nichtbestehen		
Delication of	einer Satzung nach § 172 Abs. 1 BauGB und § 22	101 300 30	
	BauGB (Negativ-Bescheini-	VI	
170000	gung) bei Neubildung von		
48yr	Wohnungseigentum nach dem § 8 Wohnungseigen-	noe remain	
	tumsgesetz.		100
1418	Bescheinigungen für die	je Mitteilung	30,00
	Neuzuteilung und Ände-	purpoconsystem	
13.0	rung von Hausnummern	usdebbo	n Studtfeil (

250,00 bis	nach	Gestattungsverträge gemein-	
400,00	Größe der Maßnahme	deeigener Feldwege. Betrifft das Verlegen von Lei-	
	The Land of the Land	tungen/Kabel, das Anlegen	
	NOT THE 1978	von Probenahmebrunnen,	
		Probebohrungen u. ä. sowie	
	Mary Samuel Co.	für das Befahren der Feld- wege für Baumaßnahmen.	
50,00	ie Zustim-	Zustimmungen für Anträge	
Alle of Print	mungsertei-	der Versorger.	
	lung	Versorger sollen für Bau-	
	A series posts	maßnahmen Anträge mit	
	TELEVILLE TO	Beschreibung und Planun- terlagen stellen, wie es in	
		den Konzessionsverträgen	
		festgelegt ist. Hierüber wird	
	وم تسمير حمال	dann eine Zustimmung in	
		Briefform mit den Vorgaben	
	Ebilghy Mile	und Auflagen der Stadt Ried- stadt erteilt.	
		Grundstücksentwässerung	
Euro	Bemessungs- grundlage	Gegenstand	Nr.
Total Inches	granatage	Genehmigung eines Antra-	1421
	aspertation and the	ges auf Anschluss eines	
		Grundstückes an die öffentli-	
150,00	ie Anschluss	che Abwasseranlage	
300,00	ie Anschluss	Erweiterung Wohnbebauung (Neubau)	
600,00	ie Anschluss	Gewerbe	
s. § 8 Abs. 2	nach	Überwachung der Einleitung	
	Zeitaufwand	nichthäuslichen Abwassers	- 13
		in die öffentliche Abwasser-	
		anlage.	
		Kosten der Untersuchungs- stelle sind gesondert als	
		Auslagen zu erheben.	
120,00	Supplied the state of the state	Antragsbearbeitung zur	1423
	100	Erstellung eines zusätzli-	0 Hr = 1
		chen Neuanschlusses an die öffentliche Kanalisation	
s. § 8 Abs. :	nach	Bearbeitung unvollständiger	1424
	Zeitaufwand	Entwässerungsgesuche	1,21
90,0	je Antrag	Erteilung einer Einleitge-	1425
	HATTER STATE	nehmigung für Spülwasser	1 T
		aus Brunnenbohrungen (z.B. Wärmepumpen, etc.) inkl.	
	, t	Einleitung in die Kanalisation	
		Steuerverwaltung	143
8,0	11/21 W T 1	Fotokopien oder Ausdrucke	1431
	edino in	von Einheitswertbescheiden,	
	and the second	Abgaben, Anlieger- oder Gewerbesteuerbescheiden	- 4
	in Dalled years	u.a., die auf Antrag des Kos-	
	and the support months	tenschuldners ausgefertigt	
2.0		wurden	
3,0 10,0		Jedes weitere Jahr Ersatzausgabe Hundesteuer-	14311
10,0		marke	1432
		Bauordnungsrecht	144
		Maßnahmen nach dem HessWoAufG	1441
60,0		Für Anordnungen nach §§ 3,	14411
220,0	referred.	4 HessWoAufG	
140,0 350,0	1018	- pro Wohnraum	1101, 210
330,0	76.0	- pro Wohnung - in Fällen mit besonderem	
		Aufwand pro Wohnraum	ot Y
		- in Fällen mit besonderem	
200		Aufwand pro Wohnung	J.F.
220,0 350,0	The street	Für Anordnungen nach § 9	14412
330,0		HessWoAufG - pro Gebäude, Außenanlage	
		- in Fällen mit besonderem	
		Aufwand	
50,0	je	Ortsbesichtigungen zu	14413
	Besichtigung	Handlungen nach Nr. 14511	
	11-21-10 01-1	u. 14512. Auslagen werden gesondert berechnet.	11
-5-	The second secon		

151	Verwahrungen		
1511	Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt; bei nach dem Hessischen Straßengesetz beschlagnahmten Gegenständen		
15111	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1,75
15112	ein Kraftrad	je Tag	3,50
15113	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	6,80
15114	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzug- maschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	је Тад	11,00
15115	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	6,80
15116	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	3,50
15117	Altkleidercontainer, Alt- schuhcontainer, etc.	je Tag	5,00
15118	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stellflä- che	0,80
1512	Die Mindestgebühr je gebüh- renpflichtige Verwahrung beträgt		18,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro
1513	Die Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versamm- lungen, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungs- aufwand verursacht		gebüh- renfrei
152	Zustellung und Bekanntma- chung		
1521	Zustellung durch Gemeinde- bedienstete mit Empfangsbe- kenntnis	je Zustellungs- auftrag	6,00
1522	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen	je Bekanntma- chung	6,00
153	Zuschläge	Ve La	
1531	Zuschlag für Amtshandlungen nach dem Verwaltungskosten- verzeichnis, die auf Veranlassung der antragstellenden Person		
15311	außerhalb der regulären Dienst- zeit vorgenommen werden	Zuschlag	50 v. H.
15312	eilig oder bevorzugt zu bearbeiten sind	Zuschlag	50 v. H.
15313	verspätet (insb. nach Beginn) vorgenommen werden	Zuschlag	100 v. H.
2	Auslagen		
21	Schreibauslagen, Kopien, Fotos	S	
211	Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2111	bei fortlaufendem Text in deut- scher Sprache	je Seite DIN A4	8,00
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
212	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	0,50

2121	Anfertigen von Kopien ab DIN A3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	1,00
213	Anfertigen von Fotos, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Foto	2,00
22	Kraftfahrzeuge		
221	Benutzung eines Personen- kraftwagens	je km	1,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- (1) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (2) je Viertelstunde 22,25 EUR
- (3) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Ange-
- stellte
 (4) is Viertelstunde 18,25 EUR
- (4) je Viertelstunde 18,25 EUR (5) für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 14,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt vom 22. Mai 2014 außer Kraft.

Riedstadt, den 09.11.2024 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Marcus Kretschmann Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt

über die Fern-/Nahwärmeversorgung des Baugebietes "Am hohen Weg", im Stadtteil Goddelau

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2024 (GVBI. 2024 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 07. November 2024 folgende Satzung über die Nutzung von Fernwärme im Gebiet der Stadt Riedstadt beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über die Fern-/Nahwärmeversorgung des Baugebietes "Am hohen Weg", im Stadtteil Goddelau

§ 2 Allgemeines - erhält folgende Anpassung:

1. Die Norddeutsche Energieagentur für Industrie und Gewerbe GmbH (NEA), Hamburg bzw. ihre Rechtsnachfolge betreibt für Teile des Gemeindegebietes eine Fern-/Nahwärmeversorgung, die mit Wärme aus dem Blockheizkraftwerk des Philippshospitals gespeist wird. Sie ist mit der Aufgabe der Fern-/Nahwärmeversorgung beauftragt.

§ 6 Anwendungsbereich - erhält folgende Anpassung:

Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten nicht für Gebäude und Gebäudegruppen, deren Heizenergiebedarf, berechnet nach dem Verfahren "Heizenergie im Hochbau - Leitfaden für energiebewusste Gebäudeplanung" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit unter 20 kWh pro qm und Jahr (Passivhaus) liegt.

§ 7 Ausnahmereglung - erhält folgende Anpassung:

Vor dem 21. Juni 2001 errichtete Gebäude sind vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Anpassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 Hessische Bauordnung handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Nr. 1 der Satzung feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und Warmwasserbereitung verwendet,
- entgegen § 8 Nr. 2 der Satzung elektrische Energie zur Beheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen benutzt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 86 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet

§ 10 Inkrafttreten - erhält folgende Anpassung:

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

> **DER MAGISTRAT** DER STRADT RIEDSTADT Riedstadt, 11.11.2024 Marcus Kretschmann - Bürgermeister -



Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt / B44: Alkoholtest ergibt 2,26 Promille

Riedstadt (ots) - Ein 38-Jähriger muss sich nach einer Kontrolle in der Nacht zum Sonntag (10.11.) wegen des Fahrens unter Alkoholeinfluss strafrechtlich verantworten. Gegen Mitternacht hatte eine Verkehrsteilnehmerin über Notruf einen auffälligen Autofahrer gemeldet. Sie fuhr ihm über die Bundesstraße 44 bis nach Erfelden hinterher, wo der Autofahrer aus seinem Wagen stieg und schließlich von einer verständigten Polizeistreife überprüft werden konnte. Ein Alkoholtest ergab einen Wert von 2,26 Promille. Er wurde vorläufig festgenommen und zur Blutentnahme auf die Wache gebracht. Hier leiteten die Polizeikräfte ein Verfahren gegen den 38-Jährigen ein.



Riedstadt Panorama



Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen **Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:**

Freitag, 15. November 2024

Herbstfest

Veranstalter: Odenwaldklub Goddelau

Ort: Stockstadt

18:00 Uhr

Ausstellungseröffnung "Sauberhafte Aue"

Veranstalter: RhineCleanUp Gruppe Riedstadt

Ort: Umweltbildungszentrum "Schatzinsel Kühkopf", Hofgut Guntershausen, Außerhalb 27, Stockstadt am Rhein

"Letzter Atem" - Krimi-Lesung mit Michael Kibler

Veranstalter: Kulturbüro der Stadt Riedstadt mit freundlicher Unterstützung durch die Volksbank Darmstadt Mainz

Ort: Rathaus Goddelau

Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

20:00 Uhr

Irish Folk Live-Konzert mit Whisky-Tasting Veranstalter: SV Crumstadt - Abteilung KiS

Ort: Volkshaus Crumstadt

Friedrich-Ebert-Str. 21, 64560 Riedstadt

Samstag, 16. November 2024

14:00 Uhr

Spinnstubennachmittag

Veranstalter: Heimat- und Geschichtsverein Wolfskehlen e.V.

Ort: Heimatmuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 1, 64560 Riedstadt

19:00 Uhr

Musikzug Konzert

Veranstalter: Musikzug des FC Germania Leeheim

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

Mittwoch, 20. November 2024

Bitt-Gottesdienst für den Frieden

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

Donnerstag, 21. November 2024

19:00 Uhr

Bürgergespräch Wolfskehlen

Veranstalter: Bürgermeister Marcus Kretschmann

Ort: Pfarrscheune, Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen

Samstag, 23. November 2024

14:00 Uhr

Reparatur-Café

Veranstalter: Stadt Riedstadt

Ort: Altes Rathaus Crumstadt

Poppenheimer Straße 1, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Weihnachtsmärchen "Nussknacker und Zuckerfee" Theater von Kin-

dern für Kinder

Veranstalter: Laienspielgruppe Leeheim e.V.

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Faszination Orgel

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt Sonntag, 24. November 2024

10:00 Uhr

Gottesdienst mit Totengedenken in Wolfskehlen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfkehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

10:00 Uhr

Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

Friedhofsandacht mit anschl. Trostkaffee in Wolfskehlen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Friedhof Wolfskehlen

Herbstkonzert "Filmmusik"

Veranstalter: Akkordia '73 Crumstadt e.V.

Ort: Gaststätte "Turnhalle Crumstadt"

Nibelungenstraße 12, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Weihnachtsmärchen "Nussknacker und Zuckerfee" Theater von Kin-

dern für Kinder

Veranstalter: Laienspielgruppe Leeheim e.V.

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sieständig aktualisiert – im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik "Leben in Riedstadt". Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-111, E-Mail: presse@riedstadt.de.). Vereinsvertreter*innen können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite "Veranstaltungskalender" ganz oben! Das Gleiche gilt auch